
INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	3
1.1 VERTRAGSINHALT	3
1.2 VERTRAGSBEGINN/-DAUER	3
1.3 INSTALLATIONS- UND MONTAGEKOSTEN	3
1.4 MINDESTVERGÜTUNG BEI CLICKPREISVERTRÄGEN	3
1.5 RÜCKGABE, PFLICHT ZUR DATENLÖSCHUNG	3
1.6 UNTERHALTSKOSTEN	3
1.7 UNTERGANG, VERLUST, BESCHÄDIGUNG, FUNKTIONSAUSFALL.....	3
1.8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/-VERZUG	4
1.9 BANKVERBINDUNG	4
1.10 STEUERN/ÄNDERUNGEN DER VERGÜTUNG	4
1.11 ALLGEMEINER HAFTUNGSAUSSCHLUSS	4
1.12 VERSICHERUNGEN.....	4
1.13 AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG	4
1.14 NEBENABREDEN	4
1.15 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	4
1.16 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
II. BESONDERE MIETBEDINGUNGEN	5
2.1 GEWÄHRLEISTUNGS-, SACH- UND PREISGEFAHR	5
2.2 BESCHAFFUNG DES MIETGEGENSTANDES	5
2.3 TRANSPORT/AUFSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES	5
2.4 RÜGE OBLIEGENHEIT UND ABNAHME.....	5
2.5 PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS	5
2.6 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	5
2.7 VORZEITIGES FÄLLIGWERDEN DER MIETRATEN	6
2.8 SICHERSTELLUNG	6
2.9 RÜCKGABE DER MIETSACHE	6
III. SERVICEBEDINGUNGEN	6
3.1 LEISTUNGSUMFANG	6
3.2 STANDORTVERÄNDERUNG/ UMTAUSCH	6

I. Allgemeines

1.1 Vertragsinhalt

Im Verhältnis zu einem Vertragspartner, der nicht Kaufmann ist, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 des Gesetzes zur Regelung der Rechte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Vertragsbeginn/-dauer

Die Vertragszeit beginnt:

- a) bei einem neu aufzustellenden Gerät mit Lieferung/Aufstellung oder
- b) bei bereits betriebsfertig aufgestelltem Gerät mit Vertragsabschluss.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich mit Bestätigung der WBS gekündigt wird. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht ausreichend. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung von WBS vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. WBS kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Vertragspartei, der gegenüber gekündigt wird, maßgeblich.

1.3 Installations- und Montagekosten

Die Kosten für Anlieferung, Installations- und Montageleistungen sind nach Lieferung der Anlage sofort und ohne Abzug entsprechend der Rechnungslegung fällig. Für den Abtransport, die Demontage bzw. den Abbau des betreffenden Gerätes werden dem Vertragspartner anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

1.4 Mindestvergütung bei Clickpreisverträgen

Dem Vertragspartner wird monatlich die vereinbarte Vergütung in Rechnung gestellt. Wird die vereinbarte Zahl von monatlichen Freikopien überschritten, so werden ihm zusätzlich die darüber hinaus gefertigten Kopien zu den vereinbarten Kosten pro Kopie berechnet. Um eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu ermöglichen, verpflichtet sich der Vertragspartner, WBS jeweils bis zum dritten Werktag des folgenden Kalendermonats - ohne besondere Aufforderung - den Zählerstand des Vormonats durch Zusendung der Zählerstandskarte mitzuteilen.

1.5 Rückgabe, Pflicht zur Datenlöschung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Hardware bei Ablauf der Vertragslaufzeit WBS an dem im Vertrag angegebenen Ort während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Das Mietverhältnis und die Haftung des Vertragspartners enden erst bei der Inbesitznahme der Hardware durch WBS oder einer von WBS beauftragten Person. Die Hardware sowie sämtliches von WBS zur Verfügung gestelltes Zubehör muss bei der Hardwarerückgabe in einwandfreiem Zustand und in einer schützenden Umverpackung zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird dieses dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Bei Hardware, die mit einem Datenträger ausgestattet ist, trägt der Kunde Kosten und Gefahr der Löschung der gespeicherten Daten. Vom Mieter eingegebene Daten sind vor der Rücknahme so zu löschen, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

1.6 Unterhaltskosten

Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die bezüglich des Mietobjektes entstehen, trägt der Vertragspartner. Er stellt darüber hinaus WBS von allen Ansprüchen frei, die ggf. gegen diesen als Eigentümer des Mietobjektes von Dritten geltend gemacht werden.

1.7 Untergang, Verlust, Beschädigung, Funktionsausfall

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der Beschädigung sowie des Funktionsausfalls trägt der Vertragspartner. Solche Ereignisse entbinden den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Der Vertragspartner ist bei gänzlicher oder teilweiser Beschädigung des Mietobjekts verpflichtet, den vertragsgemäßen Zustand auf seine Kosten unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Geht der Mietgegenstand unter, so ist der Vertragspartner auf Verlangen von WBS verpflichtet, entweder den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen oder die restlichen Mieten sofort zu bezahlen.

1.8 Zahlungsbedingungen/-verzug

Die erste Rate ist innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung des Gerätes fällig. Die monatlichen Vergütungen sind regelmäßig im Voraus für ein Quartal, bis zum ersten des jeweiligen Monats zu bezahlen. WBS ist berechtigt, ab Fälligkeit der Forderungen auf den jeweiligen Rechnungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen, soweit WBS nicht nachweisbar höhere Zinsen für die Inanspruchnahme von Bankkrediten selbst aufwenden müssen.

1.9 Bankverbindung

Zahlungen müssen bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto von WBS eingegangen sein.

1.10 Steuern/Änderungen der Vergütung

Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.11 Allgemeiner Haftungsausschluss

Unabhängig vom Entstehungsgrund haft WBS für Schäden nur, wenn und so weit der Schaden von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem WBS Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

1.12 Versicherungen

Der Vertragspartner wird auf seine Kosten das Mietobjekt während der Vertragszeit zum Neuwert gegen alle üblichen Risiken versichern.

1.13 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und zu einer hier gleichkommenden Zurückbehaltung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Vertragspartners ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

1.14 Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WBS.

1.15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig

1.16 Allgemeine Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen.

II. Besondere Mietbedingungen

2.1 Gewährleistungs-, Sach- und Preisgefahr

Der Vertragspartner versichert, dass er die Auswahl des Mietgegenstandes nach seinen Wünschen und Vorstellungen, ohne Beteiligung des Mietgebers getroffen hat. WBS haftet weder für Sach- und Rechtsmängel des Mietgegenstandes noch für aus der Fehlerhaftigkeit des Mietgegenstandes entstehende Folgeschäden.

2.2 Beschaffung des Mietgegenstandes

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass WBS den Mietgegenstand speziell zur Erfüllung vorliegenden Vertrages angeschafft haben, und dass WBS deshalb aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die umseitige Vertragsdauer bestehen muss.

2.3 Transport/Aufstellung des Mietgegenstandes

Der Transport sowie die Aufstellung des Gerätes dürfen nicht vom Vertragspartner vorgenommen werden, sondern erfolgen ausschließlich durch WBS oder WBS Erfüllungshelfern. Für den Abtransport, die Installation sowie für den Abbau und den Abtransport des betreffenden Gerätes werden dem Vertragspartner anfallende Kosten in Rechnung gestellt. Der entsprechende Betrag wird mit der ersten und letzten Mietrechnung fakturiert.

2.4 Rügeobliegenheit und Abnahme

Die ordnungsgemäße Anlieferung des Mietgegenstandes gilt vom Vertragspartner als anerkannt, sofern er nicht unverzüglich nach Empfang widerspricht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mietgegenstand abzunehmen und unverzüglich auf Mängelfreiheit zur untersuchen. Festgestellte Mängel sind in einem Abnahmeprotokoll/Lieferschein festzuhalten, WBS ist umgehend von den Mängeln schriftlich zu unterrichten.

2.5 Pflichten des Vertragspartners

- a) Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand gemäß der ihm übergebenen Bedienungsanleitung sorgfältig zu behandeln und eine verantwortliche Bedienungskraft einzusetzen.
- b) Er hat WBS den uneingeschränkten Zugang zum Mietgegenstand sowie den unverzüglichen Abbau des Mietgegenstandes nach Beendigung der Mietzeit zu ermöglichen.
- c) Er hat das bis zum Verbrauch im Mietgegenstand verbleibende Verbrauchsmaterial, soweit dieses ohne gesonderte Berechnung geliefert wurde, nur vertragsgemäß zu verwenden und von Rechten Dritter freizuhalten.
- d) Er verpflichtet sich, die für die Stromversorgung des Mietgegenstandes notwendigen elektrischen Absicherungen und Zuleitungen ordnungsgemäß zu installieren.
- e) Er hat WBS unverzüglich Mitteilungen zu machen, wenn Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Hoheitsakte, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Rechte am Mietgegenstand geltend machen bzw. beeinträchtigen oder gefährden. WBS ist mitzuteilen, wenn über den Vertragspartner ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird oder ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

2.6 Außerordentliche Kündigung

WBS hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, und zwar auch schon vor Mietbeginn. Das ist insbesondere der Fall, wenn

der Vertragspartner mit fälligen Mietraten im Rückstand ist

der Vertragspartner trotz Abmahnung gegen andere Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder bereits eingetretene Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt

die Bedingungen aus Ziffer II. 5. e dieses Vertrages eintreten.

2.7 Vorzeitiges Fälligwerden der Mietraten

WBS hat einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch gegen den Vertragspartner im Fall der fristlosen Kündigung, die aufgrund eines von ihm zu vertretenden Verhaltens erfolgt, in Höhe des künftigen noch ausstehenden Mietanteils der Vergütung. Entsteht ein Verwertungserlös, wird dieser nach Abzug der entstandenen Kosten dem Vertragspartner gutgeschrieben.

2.8 Sicherstellung

Unabhängig vom Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages kann WBS vom Vertragspartner die Herausgabe des Mietgegenstandes für die Dauer seines Zahlungsrückstandes auf seine Kosten verlangen, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

2.9 Rückgabe der Mietsache

Die Rückgabe in dem Zustand zu erfolgen, der dem Anlieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht. Der Mietgegenstand muss vor Rückgabe gewartet werden. Vorhandene Daten sind sicher zu löschen.

III. Servicebedingungen

3.1 Leistungsumfang

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Hardware nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen (Hinweise laut Benutzerhandbuch). Er ist verpflichtet, jährlich eine fachgerechte Wartung an den Geräten von WBS durchführen zu lassen. Die Wartungsleistung sowie die notwendigen Materialien sind nicht im Mietpreis enthalten und müssen gesondert vergütet werden. Reparaturen an den Geräten dürfen nur durch WBS durchgeführt werden. WBS sichert die Lieferung und Verwendung von Originalteilen zu. Die Tonerlieferungen erfolgen ausschließlich durch WBS. Für die Lieferung des Toners empfiehlt WBS den Abschluss eines Rahmenvertrages.

Werden Wartungsleistungen, Reparaturleistungen oder Lieferungen durch Drittfirmen, welche durch den Vertragspartner beauftragt wurden, durchgeführt, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf die von WBS gewährte Garantie. Werden Reparaturleistungen und Wartungsleistungen unterlassen, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf die von WBS gewährte Garantie.

Werden Toner von Drittherstellern oder anderen Bezugsquellen eingesetzt, wird WBS zusätzlich Schadenersatz verlangen. Reparaturen in Folge unsachgemäßer Behandlung sowie bei Schäden in Folge von Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien und ungeeigneten Papiers erfolgen gegen zusätzliche Berechnung.

WBS erfüllt den Vertrag während der üblichen Geschäftszeit.

3.2 Standortveränderung/ Umtausch

Bei Änderung oder Entfernung des Gerätes von dem vereinbarten Service-Stützpunkt wird der Servicepreis überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Bei Umtausch des Gerätes in ein Gerät gleichen Typs bleibt dieser Vertrag bestehen. Das neue Gerät wird dann automatisch Bestandteil dieses Vertrages. Bei Umtausch in einen anderen Wartungsgegenstandstyp verpflichtet sich der Vertragspartner einen neuen Vertrag zu den für diesen Wartungsgegenstandstyp üblichen Bedingungen abzuschließen.